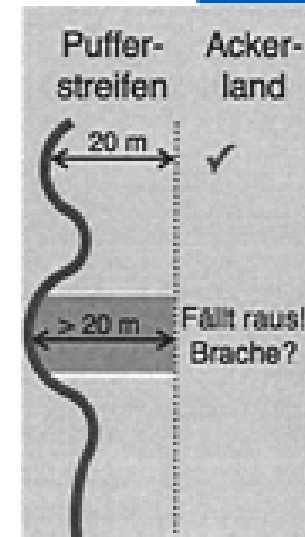


Brachestreifen am Gewässer als ökologische Vorrangfläche

ÖVF	Faktor	Breite	Nutzung	Verlauf
Pufferstreifen	1,5	1 bis 20 m min. 1000 m ²	Beweidung, Schnittnutzung	parallel zum Gewässer ¹
Feldstreifen	1,5	1 bis 20 m min. 1000 m ²	keine	nicht parallel, nicht an Feldrand gebunden
Brache	1,0	Keine Vorgabe min. 1000 oder 3000 m ² ?	keine	Keine Vorgabe



¹ EU-Kommission: „Außengrenze muss nicht jeden Bogen des Gewässers nachvollziehen“

Für alle Brachestreifen gilt:

- Selbstbegrünung oder Ansaat (Blühpflanzen-/Wildackermischungen, Gräser)
- Kein Pflanzenschutz, wohl keine Düngung
- 1. April bis 30. Juni: Sperrfrist für Mähen/Mulchen und Umbruch
- außerhalb Sperrfrist Umbruch mit unverzüglicher Wiederansaat möglich
- ab 1. August Bestellung für die Ernte im Folgejahr zulässig